

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **151.41-1**

Geändert: —

Aufgehoben: 151.41-1

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura

vereinbaren:

I.

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

Art. 2 *Zusammensetzung*

¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.

² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

Art. 3 *Arbeitsausschuss*

¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

Art. 4 *Vorsitz*

¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.

² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

Art. 5 *Tagungen*

¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

Art. 6 *Erklärungen*

¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

Art. 7 *Sekretariat*

¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.

Art. 8 *Kosten*

¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

Art. 9 *Sprache*

¹ Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.

² Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.

³ Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.

⁴ Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse¹⁾ durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.²⁾

² Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [151.41-1](#) Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 05.03.2021 (Stand 01.01.2022) wird aufgehoben.

¹⁾ BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am ■, rechtskräftig am ■; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; BL: genehmigt durch den Landrat am ■, rechtskräftig am ■; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; JU: genehmigt durch das Parlament am ■, rechtskräftig am ■.

²⁾ ■. ■■■ 202■ (Schreiben ■)

IV.

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse¹⁾ durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.²⁾

2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

Liestal, ■

Im Namen der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz

Der Präsident: ■

Der Sekretär: ■

¹⁾ BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am ■, rechtskräftig am ■; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; BL: genehmigt durch den Landrat am ■, rechtskräftig am ■; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; JU: genehmigt durch das Parlament am ■, rechtskräftig am ■.

²⁾ ■. ■■■■ 202■ (Schreiben ■)